

## **Entscheidungserhebliche Gründe**

### **Teil A**

#### **zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 435. Sitzung am 29. März 2019 zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. April 2019**

---

##### **1. Rechtsgrundlage**

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

##### **2. Regelungsinhalte und Regelungshintergründe**

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat am 19. Juli 2018 beschlossen, die Behandlungsmethode „UV-Vernetzung mit Riboflavin bei Keratokonus“ in die Anlage I der Richtlinie Methoden vertragsärztliche Versorgung aufzunehmen.

Die Vorgaben des Gemeinsamen Bundesausschusses wurden durch die Aufnahme der diagnostischen Begleitleistung der Hornhauttomographie (Gebührenordnungsposition 06362) in Kapitel 6 sowie der Aufnahme des operativen Eingriffes gemäß OPS-Kode 5-126.8 „Vernetzung der Hornhaut mit Riboflavin und UV-A Bestrahlung“ über den Anhang 2 zum EBM als ambulanter Eingriff in Kapitel 31 (Gebührenordnungsposition 31364) und belegärztlicher Eingriff in Kapitel 36 (Gebührenordnungsposition 36364) umgesetzt. Ergänzend werden Leistungen der postoperativen Betreuung bei Überweisung durch den Operateur (Gebührenordnungsposition 31737) sowie bei Durchführung durch den Operateur (Gebührenordnungsposition 31738) in Kapitel 31 EBM aufgenommen. Die Abbildung der Sachkosten für das Medizinprodukt Riboflavin erfolgt über die Kostenpauschale nach der Gebührenordnungsposition 40681 in Kapitel 40 EBM. Zudem erfolgt die Abbildung der topographischen Untersuchung der Hornhaut über eine Anpassung der Bewertung der augenärztlichen Grundpauschale nach der Gebührenordnungsposition 06211 und einer Anpassung des Anhangs 1 EBM.

##### **3. Inkrafttreten**

Der Beschluss Teil A tritt mit Wirkung zum 1. April 2019 in Kraft.

## **Entscheidungserhebliche Gründe**

### **Teil B**

#### **zu Empfehlungen gemäß § 87a Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 SGB V bzw. § 87a Abs. 5 Satz 7 i. V. m. § 87a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 SGB V im Zusammenhang mit der Aufnahme der Hornhautvernetzung mit Riboflavin in den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) mit Wirkung zum 1. April 2019**

---

##### **1. Rechtsgrundlage**

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) und Empfehlungen gemäß § 87a Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 SGB V bzw. § 87a Abs. 5 Satz 7 i. V. m. § 87a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 SGB V.

##### **2. Regelungsinhalte und Regelungshintergründe**

Mit Wirkung zum 1. April 2019 werden Leistungen im Zusammenhang mit der Hornhautvernetzung mit Riboflavin in den EBM aufgenommen.

Die Aufnahme der Gebührenordnungspositionen 06362 und 40681 in den EBM führt nicht zu Einsparungen bei anderen Gebührenordnungspositionen (keine Substitution). Da die erforderliche Vergütung derzeit nicht quantifiziert werden kann, empfiehlt der Bewertungsausschuss, die Leistungen nach den Gebührenordnungspositionen 06362 und 40681 außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütungen zu finanzieren. Die Überführung dieser Leistungen in die morbiditätsbedingte Gesamtvergütung erfolgt gemäß Nr. 5 des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 323. Sitzung am 25. März 2014, oder entsprechender Folgebeschlüsse, zu einem Verfahren zur Aufnahme von neuen Leistungen in den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

Weiterhin wird mit Wirkung zum 1. April 2019 die Bewertung der Gebührenordnungsposition 06211 des EBM um zwei Punkte erhöht. Der Behandlungsbedarf wird für den zu erwartenden Mehrbedarf entsprechend angepasst.

##### **3. Inkrafttreten**

Der Beschluss Teil B tritt mit Wirkung zum 1. April 2019 in Kraft.